

Arbeitsmarktgesetz (AMG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über
a unverändert,
b und *c* aufgehoben,
d die Arbeitsvermittlung,
e unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 4 Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben
a aufgehoben,
b und *c* unverändert,
d «der Einholung von Unterlagen und Informationen» wird ersetzt durch «Abklärungen und der Vorbereitung von Entscheiden».

2.3 Aufgehoben

Art. 6 Aufgehoben.

2.4 Aufgehoben

Art. 7 Aufgehoben.

2.5 Aufgehoben

Art. 8 Aufgehoben.

Art. 12 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beobachtet den Arbeitsmarkt und kann sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

3.1 Arbeitsvermittlung

Zusammen-
arbeit

Art. 13 ¹Die Regionale Arbeitsvermittlung fördert die Zusammenarbeit mit den Arbeitslosenkassen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

² Sie fördert und führt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit, der Bildung, der Arbeitsmarktintegration sowie den Migrationsbehörden gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

Daten-
bearbeitung und
-bekanntgabe

Art. 14 ¹Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:

- a* die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- b* die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- c* die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung,
- d* die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- e* die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- f* die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich,
- g* die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,
- h* die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung.

² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.

Entlassungen und
Betriebsschlies-
sungen

Art. 15 «umgehend» wird aufgehoben.

3.2 Aufgehoben

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 17 Aufgehoben.

4.2 Aufgehoben

Art. 20 und 21 Aufgehoben.

Art. 26 Aufgehoben.

Art. 27 «und unter Vorbehalt der Kostentragung durch die Gemeinden nach Artikel 14 Absatz 1» wird aufgehoben.

Art. 30 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Beiträge, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz ausrichtet,» wird ersetzt durch «Zahlungen, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz vornimmt,».

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Er regelt insbesondere

a unverändert,

b die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der IIZ,

c «und der paritätischen Kommissionen» wird aufgehoben.

Art. 35 ¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

^{2 bis 4} Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG):

Zuständigkeiten **Art. 2** Unverändert.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit **Art. 2a** (neu) ¹ Die zuständigen Stellen gemäss diesem Gesetz arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der

Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 73 ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

3. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 67 ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der

abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

4. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG):

6. Rechtspflege und Datenschutz

Datenschutz

Art. 57a (neu) ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Lernenden richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Information der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient, bekannt geben.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 59 ¹Unverändert.

² Er regelt durch Verordnung namentlich
a bis *m* unverändert,
n den Datenschutz.

³ Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 19b ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. November 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 19. November 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *a* der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist

16. Dezember 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert)

16. März 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei

15. April 2016

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.